

## Vorwort

Unsere Kunden, Lieferanten und Dienstleister sowie Geschäftspartner gründen ihr Vertrauen in uns auf eine langjährige, verlässliche Partnerschaft und die Solidität eines unabhängigen Familienunternehmens, das sich dynamisch weiterentwickelt und beständig verbessert.

Daher liegt es in unserer Verantwortung, dafür zu sorgen, dass unsere Produkte und Dienstleistungen in einer Wertschöpfungskette entstehen, die im Einklang mit internationalen Standards steht. Wir haben deshalb unsere Erwartungen an unsere Lieferanten und Dienstleister im Hinblick auf Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit sowie Umwelt und Geschäftsethik im nachfolgenden „Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister“ zusammengefasst. Dieser Verhaltenskodex beruht vor allem auf den Prinzipien des „UN Global Compact“ und den in den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO festgelegten Standards.

Im vorliegenden Verhaltenskodex werden unsere Grundsätze und Anforderungen an unsere Geschäftspartner sowie deren Mitarbeiter definiert. Dazu zählt, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze zu halten.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern sicherzustellen, dass auch ihre Lieferanten und Dienstleister sich an den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex bzw. den zugrundeliegenden Standards orientieren und diese einhalten. Für den Fall, dass andere Bestimmungen oder Gesetze weitergehende Regelungen vorsehen, haben diese Vorrang vor diesem Verhaltenskodex.

Der Verhaltenskodex ist fester Bestandteil der Lieferantenauswahl und -bewertung. Wir behalten uns das Recht vor, Beziehungen zu Geschäftspartnern ggf. zu beenden, sofern diese die nachfolgend definierten Grundsätze nicht einhalten.

Bei Fragen zu diesem Verhaltenskodex wenden Sie sich bitte an unsere Einkaufsleitung.

Garbeck, den 15. April 2021

gez. Tobias Müller

---

Tobias Müller  
Unternehmensleitung

## 1. Arbeitsbedingungen und Menschenrechte

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Menschenrechte seiner Mitarbeiter zu wahren und sie mit Würde und Respekt zu behandeln. Dies bezieht sich auf alle Mitarbeiter, einschließlich fest angestellte Arbeitnehmer, Leiharbeiter, studentische Hilfskräfte und jegliche sonstige Arten von Arbeitskräften.

### 1.1. Keine Kinderarbeit

Der Einsatz von Kinderarbeit ist verboten. Personen unter 15 Jahren (je nach Landesgesetz unter 14 Jahren) oder schulpflichtige Personen oder Personen, die das in dem jeweiligen Land geltende Mindestalter für eine Beschäftigung noch nicht erreicht haben, dürfen nicht beschäftigt werden. Mitarbeiter unter 18 Jahren dürfen keine Arbeiten ausführen, die die Gesundheit und Sicherheit junger Mitarbeiter gefährden könnten. Für diesen Fall sind besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder/Jugendlichen zu treffen.

### 1.2. Löhne und Sozialleistungen

Neben wirtschaftlichen Gegebenheiten, Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Produktivität hat die den Mitarbeitern (Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen) gezahlte Vergütung sämtlichen einschlägigen nationalen Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen, wozu auch Gesetze zum Mindestlohn, zu Überstunden und zu gesetzlich festgelegten Sozialleistungen gehören. Durch die Entlohnung ist es den Mitarbeitern außerdem zu ermöglichen, am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen.

### 1.3. Arbeitszeit

Die Wochenarbeitszeit darf die jeweils gesetzlich festgelegte Höchstzahl an Stunden nicht überschreiten. Darüber hinaus darf die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 60 Stunden, einschließlich Überstunden, betragen. Ausnahmen bilden Notfälle und außergewöhnliche Umstände. Mitarbeitern ist in einer Siebentagewoche mindestens ein arbeitsfreier Tag zuzugestehen.

### 1.4. Freie Wahl der Beschäftigung

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeiter müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können.

### 1.5. Vereinigungsfreiheit

Der Geschäftspartner räumt seinen Mitarbeitern in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen das Recht ein, Vereinigungen zu bilden und beizutreten sowie ihre Interessen wahrzunehmen.

### 1.6. Verbot der Diskriminierung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich dazu, in seiner Belegschaft keine Belästigungen oder gesetzwidrige Diskriminierungen zu dulden. Der Geschäftspartner darf im Rahmen von Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken, wie zum Beispiel bei Beförderungen und Entlohnungen oder beim Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten, Mitarbeiter nicht aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Abstammung, Behinderung, Schwangerschaft, religiöser oder politischer Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Familienstand diskriminieren.

## 1.7. Menschliche Behandlung

Mitarbeiter sind nicht mit unverhältnismäßiger Strenge oder in unmenschlicher Weise zu behandeln, dazu gehören auch sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, körperliche Maßregelung, körperliche und seelische Misshandlung. Dies gilt auch für die Androhung einer solchen Behandlung.

## 2. Gesundheit und Sicherheit

Der Geschäftspartner erkennt an, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zur Steigerung der Qualität der Produkte und Dienstleistungen sowie zur Motivation der Mitarbeiter beiträgt.

### 2.1. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass in seinem Unternehmen Systeme, Prozesse und/oder Maßnahmen zur Einhaltung nationaler gesetzlicher Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften bestehen.

Potenzielle Sicherheitsrisiken sind vom Geschäftspartner zu ermitteln, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Mitarbeiter sind über potenzielle Sicherheitsrisiken, das richtige, sichere Verhalten und über entsprechend zu implementierende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Ist eine angemessene Gefahrenkontrolle durch solche Maßnahmen nicht möglich, ist den Mitarbeitern eine angemessene persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

### 2.2. Notfallvorsorge

Potenzielle Notfallsituationen und -ereignisse sind zu ermitteln und zu bewerten. Ihre Auswirkungen sind durch die Einführung von Notfallplänen und Meldeverfahren zu minimieren.

## 3. Geschäftsethik

Der Geschäftspartner und seine Vertreter halten zur Erfüllung ihrer sozialen Verpflichtungen und für eine erfolgreiche Positionierung am Markt hohe ethische Anforderungen ein. Hierzu zählen die folgenden Grundsätze:

### 3.1. Allgemeine Gesetzestreue

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit jederzeit alle jeweils geltenden nationalen Gesetze und sonstige Vorschriften einzuhalten.

### 3.2. Integrität

Alle geschäftlichen Interaktionen haben sich an hohen Integritätsnormen zu orientieren. Der Geschäftspartner soll keinerlei Toleranz gegenüber Bestechung, Korruption, Erpressung, Betrug und Unterschlagung zeigen und sie in jeglicher möglichen Form verbieten. Alle Geschäftsabläufe sollten transparent sein und in den Geschäftsunterlagen des Geschäftspartners korrekt nachvollzogen werden können.

### 3.3. Verbot von Vorteilsnahme und -gewährung

Bestechungsgelder oder sonstige Mittel zur Erlangung eines unzulässigen oder unangebrachten Vorteils sind weder anzubieten noch sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung dieser Anforderungen müssen angewendet werden, um sicherzustellen, dass Antikorruptionsgesetze zur Genüge erfüllt werden.

### 3.4. Schutz vertraulicher Informationen

Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Informationen sind nur soweit notwendig und zulässig zu verwenden sowie angemessen zu schützen.

### 3.5. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologietransfer und die Weitergabe von Know-how haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte geschützt sind.

### 3.6. Fairer Wettbewerb (Kartellrecht)

Der Geschäftspartner achtet den fairen Wettbewerb und übt jegliche Geschäftstätigkeit unter Einhaltung der geltenden kartellrechtlichen Gesetze und Vorschriften aus.

### 3.7. Vermeidung von Interessenkonflikten

Entscheidungen sollen ausschließlich auf der Grundlage sachlicher geschäftsbezogener Erwägungen und nicht unter Einfluss persönlicher Interessen getroffen werden.

### 3.8. Mitteilungen über unrechtmäßiges Verhalten

Meldungen von Verstoß- oder Verdachtsfällen dürfen in keinem Fall negative oder repräsentative Maßnahmen für den Meldenden zur Folge haben. Der Geschäftspartner untersagt deshalb jegliche direkte oder indirekte Maßnahme oder Vergeltung gegen eine Person, die in gutem Glauben einen tatsächlichen oder vermuteten Verstoß meldet und/oder an einer diesbezüglichen Untersuchung teilnimmt.

### 3.9. Export-/Importgesetze

Die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften in den Bereichen Export- und Importkontrolle sowie Zoll sind zu beachten.

### 3.10. Offenlegung von Informationen

Informationen zu Geschäftsaktivitäten, Struktur, Finanzsituation und Leistungsfähigkeit des Unternehmens sind im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und üblichen Verfahrensweisen offenzulegen. Das Fälschen von Aufzeichnungen und die falsche Darstellung von Zuständen und Verfahrensweisen in der Beschaffungskette sind nicht hinnehmbar.

### 3.11. Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung

Der Geschäftspartner erarbeitet Maßnahmen, die nach bestem Wissen und Gewissen sicherstellen, dass verwendete Rohstoffe (z.B. Tantal, Zinn, Wolfram, Gold etc.) in den von ihnen hergestellten Produkten nicht direkt oder indirekt dazu dienen, bewaffnete Gruppen, die sich schwerer Menschenrechtsverletzungen schuldig machen, zu finanzieren oder zu unterstützen. Der Geschäftspartner lässt bezüglich der Herkunft und der Überwachungskette dieser Mineralien gebührende Sorgfalt walten und legt diese Sorgfaltsmaßnahmen auf Verlangen offen.

## 4. Umwelt

Der Geschäftspartner erkennt an, dass der verantwortungsvolle Umgang mit der Umwelt ein integraler Bestandteil der Herstellung von Produkten ist. Bei den Produktionsprozessen sind negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden und die natürlichen Ressourcen zu schonen.

#### 4.1. Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Der Geschäftspartner muss über eine umfassende Strategie zur Energieeinsparung und der zunehmenden Nutzung von erneuerbaren Energien entwickeln und umsetzen.

#### 4.2. Wasserqualität und Verbrauch

Die Verbesserung der Wasserqualität muss durch entsprechende Konzepte zur Reduzierung des Verbrauchs von Frischwasser und Behandlung von Abwasser gefördert werden, um die Umwelt zu schützen und die Wasserqualität insgesamt zu verbessern.

#### 4.3. Luftqualität

Emissionen, die zur lokalen Luftverschmutzung beitragen, müssen routinemäßig überwacht, angemessen kontrolliert, minimiert und, soweit möglich, eliminiert werden.

#### 4.4. Nachhaltiges Ressourcenmanagement und Abfallreduzierung

Die Nutzung von nachhaltigen, erneuerbaren, natürlichen Ressourcen muss gefördert werden. Gleichzeitig gilt es Abfall zu reduzieren und Wiederverwendung und Recycling zu steigern.

#### 4.5. Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement

Chemikalien oder andere Materialien, die bei der Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass Umgang, Beförderung, Lagerung, Nutzung bzw. Wiederverwendung und Entsorgung sicher erfolgen.

#### 4.6. Einschränkungen bei Produktinhaltsstoffen

Der Geschäftspartner wird alle national gültigen Gesetze, Regelungen und übermittelten Kundenvorgaben hinsichtlich des Verbots oder der Beschränkung spezifischer Substanzen einhalten. Dazu gehört auch die Kennzeichnungspflicht für das Recycling und die Entsorgung.